



Die Organisation für Aus- und Weiterbildung im Agrarbereich
VLf-Kreisverbände Bamberg und Forchheim

Schillerplatz 15, 96047 Bamberg

☎ 0951/8 68 70, Fax: 0951/86 87 17

<http://www.vlf-bafo.de>, E-Mail: vlf.bamberg-forchheim@aelf-ba.bayern.de

April 2021

Liebe vlf-Mitglieder,

es hat sich an der aktuellen Situation leider nur wenig geändert. Das öffentliche Leben steht nach wie vor still. Die vlf Arbeit findet unter anderen Gesichtspunkten statt. Eigentlich hätten wir uns zu Beginn des Jahres bei den beiden Hauptversammlungen unserer vlf's getroffen. Diese werden vorerst verschoben und je nach aktueller Entwicklung nachgeholt. Eventuell müssen wir hier auch sehr kurzfristig reagieren.

Um die fachliche Arbeit trotzdem aufrechtzuerhalten, haben wir Anfang März eine Online Veranstaltung abgehalten zum Thema Landwirtschaft in Russland. Referiert hat dazu Christian Kowalczyk, der als gebürtiger Oberfranke aus Marktzeuln seit 15 Jahren in der russischen Landwirtschaft arbeitet und nun seit mehreren Jahren seinen eigenen Betrieb bewirtschaftet, ca. 400 km südlich von Moskau.

Über 60 Teilnehmer konnten wir online begrüßen, viele davon aus dem gesamten bayerischen Raum bis nach Rotthalmünster und Immenstadt. Ein mehr als einstündiger Vortrag stellte einen guten Überblick über die russische Landwirtschaft dar.

Das Interesse am Thema zeigt sich vor allem in der Diskussion, die länger gedauert hat als der eigentliche Vortrag. Es hat sich gezeigt, dass die Online-Form auch für vlf-Veranstaltungen ein gelungenes Format sein kann. Für bestimmte Bildungsangebote kann dies auch in einer Post-Covid-Zeit ein sinnvoller Rahmen sein. Es gilt abzuwarten, was die Zukunft für uns bereithält.

In eigener Sache zum geänderten postalischen Versand der Rundschreiben: Wir werden immer wieder auch von älteren Mitgliedern angesprochen, dass diese über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen. Sie können trotzdem unser Angebot wahrnehmen und die E-Mailadresse der jüngeren Generation in Ihrem Namen angeben, auch wenn diese selbst kein vlf Mitglied sind. Damit sollte eine pragmatische Lösung zur Verfügung stehen.

An dieser Stelle noch ein herzlicher Dank an die vielen E-Mailadressen, die uns in letzter Zeit erreicht haben. Es freut uns, dass dieses Angebot so rege wahrgenommen wird. All denen unter Ihnen, die Ihre E-Mail-Adresse noch nicht mitgeteilt haben, möchten wir bitten dies nachzuholen. Nur so kommen Sie in den Genuss unserer nächsten, dann wieder per E-Mail verschickten Ausgabe im Sommer 2021.

gez.

Dr. M. Heckmann
Geschäftsführer

J. Porisch
Vorsitzender vlf Forchheim

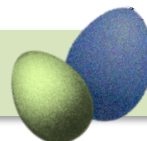
F. Löhrllein

Vorsitzende der Frauengruppe vlf Bamberg

R. Reh

Vorsitzender vlf Bamberg

Mitteilung der L 1 Förderung



Mehrfachantrag 2021

Seit 11. März Online-Antragstellung möglich

Am 11. März wurde im iBALIS die Sendefunktion für den Mehrfachantrag Online freigeschaltet. Damit können Sie, wenn sich bis zum Ende der Antragsfrist am 17. Mai bei Feldstückbildung, Anbauplanung und Viehhaltung voraussichtlich nichts mehr ändern wird, Ihren Antrag komplett erfassen und absenden.

Viele von Ihnen werden bei Erhalt dieses Rundbriefs schon Post vom Landwirtschaftsministerium bekommen haben, ab diesem Jahr ein ungewohnt dünner Brief. Sie erhalten nur noch das Anschreiben von Frau Ministerin Kaniber mit Ihrem persönlichen (telefonischen) Besprechungstermin sowie je einem Informationsblatt zu Flächenänderungen und zur afrikanischen Schweinepest. Das Merkblatt zum Mehrfachantrag, die Anleitung zum Flächen- und Nutzungsnachweis sowie alle weiteren Merkblätter und Formulare finden Sie im Förderwegweiser iBALIS im PDF-Format.

Antragstellung Online mit PIN über iBALIS

Der Einstieg erfolgt über www.ibalis.bayern.de mit Betriebsnummer und PIN. Seit Februar 2021 können neue PIN bei Änderungen oder Neuvergaben nicht mehr wie jahrelang gewohnt aus 6 Ziffern gebildet werden sondern müssen aus mindestens 10 Zeichen bestehen, wobei jeweils mindestens eines ein Großbuchstabe, ein Kleinbuchstabe und eine Ziffer sein muss.

Sollten Sie Ihre PIN nicht mehr finden oder diese nicht mehr gültig sein, können Sie wie bisher eine neue beim **Landeskuratorium für tierische Veredelung (LKV)** telefonisch (**089/5443-4871**), per Fax (**089/5443-4870**) oder Mail pin@lkv.bayern.de beantragen und erhalten die neue innerhalb weniger Tage kostenlos per Brief.

Deutlich schneller geht es, wenn Sie die neu eingeführte Möglichkeit der Zusendung einer neuen PIN per Mail nutzen. Dazu müssen Sie in der HI-Tier-Datenbank unter „Allgemeine Funktionen“ im „Bestätigter Kommunikationskanal“ eine gültige Mailadresse eingeben und diese in der vom System erzeugten Mail bestätigen, also grundsätzlich so wie es auch in vielen Online-Shops funktioniert. Damit kann auch bei „Nicht-mehr-Funktionieren“ der PIN kurz vor Antragsende der Einstieg schnell wieder ermöglicht werden.

Im iBALIS steht eine immer mehr ausgebaute Online-Hilfe zur Verfügung. Diese Hilfe können Sie direkt unter dem Menüpunkt "Hilfe" oder von allen relevanten Seiten über das "?" rechts oben aufrufen. Über das "?" kommen Sie direkt zu den für die jeweilige Seite wichtigen Hinweisen. Soweit verfügbar finden Sie in die Hilfeseiten direkt oder unter den jeweiligen Klappern eingebettet auch Hilfevideos.

Wegen CORONA auch in diesem Jahr Amtsbesuche nur in Ausnahmefällen möglich

Da wegen der neuen, aggressiven Mutationen die CORONA-Inzidenzzahlen nur langsam sinken und teilweise wieder ansteigen, müssen wir weiterhin Abstand halten und alle nicht unbedingt notwendigen direkten Kontakte vermeiden.

Unser Amt bleibt deshalb weiter für den Publikumsverkehr geschlossen, nur in wenigen Ausnahmefällen ist nach telefonischer Absprache ein Besuch beim Sachbearbeiter mit FFP2-Maske möglich.

Deshalb müssen auch die angebotenen **Besprechungstermine** telefonisch stattfinden. Wir empfehlen Ihnen dass Sie, wenn Sie Ihren Antrag erfasst, aber noch unklare Punkte haben, Ihren Sachbearbeiter telefonisch kontaktieren und die zweifelhaften Punkte mit ihm durchsprechen und erst danach den Antrag absenden.

Auch Willenserklärungen, die grundsätzlich eine Originalunterschrift erfordern, können eingescannt und ans Amt gemailt werden. Dies trifft z.B. auf Feldstückänderungen zu, die der Sachbearbeiter in Absprache mit dem Landwirt, bisher meistens am Amt, vorgenommen hat.

Wenn Sie Fotos mit dem Handy machen achten Sie bitte auf gleichmäßige Ausleuchtung und Scharfstellung vor dem Abdrücken, das erspart Rückfragen wegen unleserlicher Dokumente.

Damit der Austausch von Daten per Mail in beide Richtungen funktioniert, überprüfen Sie bitte ob in den Stammdaten eine Mailadresse erfasst ist, die noch gültig ist und auf die Sie Zugriff haben. Gar nicht so selten sind Fälle, wo dereinst die Mailadresse von Sohn oder Tochter erfasst wurde, diese Person aber längst nicht mehr am Betrieb wohnt.

Bewährt hat sich auch die im letzten Jahr installierte elektronische Fernunterstützung, mittels der der Sachbearbeiter direkte Hilfeleistung am PC-Bildschirm des Landwirts geben kann. Während des gemeinsamen Telefongesprächs lädt der Landwirt hierfür über eine Schaltfläche auf der Startseite von iBALIS die Software auf seinen PC. Der Sachbearbeiter sieht dann völlig identisch und zeitgleich alle vom Landwirt aufgerufenen Bildschirmmasken und Meldungen und kann so über einen Mauszeiger Hilfeleistung leisten und den Landwirt durch die erforderlichen Programmschritte führen.

Antragstellung mit Hilfe von Dienstleistern

Als Hilfestellung zum Online-Antrag stehen wieder die bewährten Dienstleister zur Verfügung.

Dienstleister	Ansprechpartner mit Telefonnummer
Bayerischer Bauernverband Bamberg bzw. Forchheim	Armin Schätzlein, Joachim Grau ☎ 0951/96517-130 bzw. ☎ 09191/97868-11
Maschinen- u. Betriebshilfsring Bamberg	Klaus Metzner ☎ 0951/967970 service@maschinenring-bamberg.de
Maschinen- u. Betriebshilfsring Fränkische Schweiz	Manuel Appel ☎ 09198/377 manuel.appel@maschinenringe.de
Maschinen- u. Betriebshilfsring Regnitz-Franken	Stephan Spitzer ☎ 09135/73666916 regnitz-franken@maschinenringe.de

Damit der Dienstleister für Sie tätig werden kann, benötigt er eine Vollmacht. Diese können Sie unter www.zi-daten.de erfassen oder, wenn Sie Ihre PIN nicht mehr finden, schriftlich erteilen.

Wegen der Corona – bedingten Abstandsregelungen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Dienstleister frühzeitig in Verbindung und klären den Ablauf der Antragstellung.

Betriebsumschreibungen und betriebliche Veränderungen rechtzeitig melden

Bitte melden Sie uns bereits erfolgte betriebliche Veränderungen frühzeitig und vor allem bevor Sie den Mehrfachantrag stellen. Dies gilt besonders für Hofübergaben bzw. Verpachtungen an den Hofnachfolger. Diese beiden Konstellationen sollten keinesfalls zwischen Mehrfachantragstellung des Abgebers und dem 17. Mai liegen, weil dadurch der Abgeber zum 17. Mai nicht mehr über den Betrieb und der Übernehmer nicht über die Zahlungsansprüche verfügt. Damit verlieren beide alle Ansprüche auf Zahlungen! Bitte für die Umschreibung frühzeitig einen Termin mit Frau Kahl, Tel. 0951/8987-1215 vereinbaren. In diesem Sonderfall müssen die Zahlungsansprüche vom Amt übertragen werden und der Übernehmer noch fristgerecht selbst einen Mehrfachantrag stellen.

Unsensible Daten wie Telefon, Fax, Handynummer und Mailadresse können Sie ganzjährig selbst im iBALIS unter „Betriebsinformation – Stammdaten“ ändern bzw. ergänzen. Die Mailadresse wird für uns immer wichtiger! Bitte frühzeitig prüfen, ob die Angaben hier noch aktuell sind. Für alle anderen Änderungen wie z. B. die Bankverbindung benötigen wir ein unterschriebenes Formular „Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/betriebliche Veränderungen“, das Sie sich im iBALIS unter „Anträge – Ausdrucke“ personalisiert ausdrucken können.

Korrekte Feldstücke sind Voraussetzung für richtige Antragstellung

Bevor Sie mit der Nutzungserfassung beginnen sollten Sie überprüfen, ob Sie alle Zu- und Abgänge von Feldstücken erfasst haben. Wie in den Vorjahren können Sie online Zu- und Abgänge ganzer Feldstücke sowie geringfügige Vergrößerungen oder Verkleinerungen über die bisherigen Grenzen hinaus online vornehmen. Bei Verringerungen müssen Sie stets ein Datum nennen und einen Grund aus einer Auswahlliste wählen. Auch können Sie die Abgrenzung vorhandener Landschaftselemente (LE) korrigieren oder vorhandene LE, die bisher noch nicht erfasst waren, neu aufnehmen.

Weiter ist zu prüfen, ob die Abgrenzung und damit die Größe aller Ihrer Feldstücke richtig ist. Gerade für Betriebe mit Agrarumweltmaßnahmen, die Ober- oder Untergrenzen bei Viehbesatz oder bestimmten Früchten einzuhalten haben und knapp kalkuliert haben, kann eine erst später bemerkte Abweichung in der Flächengröße schmerzhaft Förderkürzungen zur Folge haben. Das Absenden des Online-Antrags ist erst dann möglich, wenn alle Feldstücke im Status „geprüft“ stehen.

Noch bis zum endgültigen Absenden des Antrags sind Änderungen an Lage und Größe der KULAP- Erosions- und Gewässerschutzstreifen B32 – B34 möglich. Die Streifen, die Sie in Absprache mit Ihrem Fördersachbearbeiter bei der KULAP-Antragstellung erfasst haben, werden noch von der Pflanzenbaufachberatung auf fachliche Zweckmäßigkeit geprüft. Leider wurde die Kollegin, die diese Arbeit begonnen hat, kurzfristig zur Erledigung von dringenden Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Düngeverordnung wegewersetzt, so dass die Schutzstreifenprüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Bayernbefliegung 2021 und Satellitenüberwachung

Ganz Franken wird ab dem Frühsommer 2021 wieder befliegen und im nächsten Herbst/Winter werden die neuen Luftbilder im iBALIS eingespielt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unbedingt die Bewirtschaftungsruhe auf „Stilllegungsflächen“ vom 01.04. bis 30.06. Hier festgestellte Verstöße führen auch zu einer CC-Kürzung, und das zu belegen ist genauso wie ein Schnittzeitpunktverstoß einfach über Luftbilder möglich und bisher schon öfters geschehen. Das System der Vor-Ort-Kontrollen wird in 2021 probeweise und in 2022 verpflichtend vollständig auf das sogenannte Monitoring umgestellt, dann werden anhand wöchentlich aufgenommener Satellitenbilder automatisiert bei allen Betrieben die Flächen auf Einhaltung der Auflagen geprüft.

Umbruch von Dauergrünland (DG) und Grünland (GL)

Nicht nur die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen ist genehmigungspflichtig, sondern auch die Umwandlung in Nichtlandwirtschaftliche Flächen, z.B. Bebauung oder Aufforstung.

Hierzu ist rechtzeitig vor der Umwandlung ein schriftlicher Antrag beim AELF Bamberg zu stellen. Antragsformulare und Merkblätter finden Sie im iBalis im Förderwegweiser. Ein nach dem Mehrfachantragstermin 2020 genehmigter DG-Umbruch muss bis zum 17.05.2021 durchgeführt sein und im Mehrfachantrag 2021 angegeben werden, andernfalls verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit. Da das Genehmigungsverfahren wegen der Beteiligung verschiedener Fachstellen mehrere Wochen dauern kann, wird eine frühzeitige Beantragung bis spätestens Mitte April 2021 dringend empfohlen.

Eine **DG-Umwandlung** liegt auch dann vor, wenn lediglich ein **Erneuerungsumbruch** (mit Pflug, Grubber oder Fräse etc.) vorgenommen wird. Wie jeder DG-Umbruch muss auch dieser vorher beantragt werden.

Ökobetriebe und Kleinerzeuger sind bekanntlich von allen Greening – Auflagen befreit. Mit der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen“ wurde die Umwandlung von Dauergrünland (DG) in Ackerland und Dauerkulturen sowie Dauergrünland-Pflegemaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen fachrechtlich für jedermann grundsätzlich verboten. Damit benötigen seit 1. August 2019 alle Betriebsinhaber, also auch Ökobetriebe und Kleinerzeuger sowie Personen, die keine Direktzahlungen beantragen, für diese Umwandlungen eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt.

Bei Grünlandflächen (GL), die noch nicht Dauergrünland sind (DG) und weiterhin in 2021 als Grünland genutzt werden sollen, sind die Vorgaben zur „Pflugregelung“ zu beachten. Soll die Fläche im Jahr 2021 mit einer Brache codiert werden (NC 591, 062, etc.), darf der Umbruch nicht im Zeitraum 01.04. bis einschließlich 30.06. erfolgen, sondern vorher. Ansonsten ist der Umbruch spätestens am 17.05.2021 durch mechanische Zerstörung der Grasnarbe auszuführen. Nach Umbruch ist innerhalb eines Monats die schriftliche Meldung ans Amt per Formular notwendig, damit wir das GL-Zähljahr zurücksetzen können. Das Formular finden Sie im Förderwegweiser im iBALIS. Der Umbruch wird auch stichprobenartig vor Ort kontrolliert!

Haben Sie Fragen zum Grünlandumbruch, wenden Sie sich bitte unter 0951/8687-1225 an Herrn Hohenberger

Gewässerrandstreifen nach Naturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Vergessen Sie auch nicht, die Auszahlung der **Ausgleichszahlungen für die Gewässerrandstreifen (Volksbegehren)** zusammen mit dem Mehrfachantrag zu beantragen. Sie müssen hier zweimal beantragen, einmal im MFA 2021 und einmal im MFA 2020 für das Vorjahr. Dazu muss das Förderjahr im iBALIS umgestellt werden.

Seit 30. Juni 2020 besteht zusätzlich zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“ eine Verpflichtung zum Anlegen von **Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG** in einer Breite von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante, wenn die durchschnittliche Hangneigung im Abstand von bis zu 20 m zu Gewässern mindestens 5 % beträgt. Näheres dazu auf Seite 19 im Merkblatt zum Mehrfachantrag. Diese Streifen müssen auch spätestens bis zum Mehrfachantragsende im iBALIS wegen des Förderauschlusses bei AUM von Ihnen digitalisiert werden und sind CC-relevant!

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings

Nähere Informationen zum Greening (auch zu nachträglichen Änderungen bei ÖVF) finden Sie in den Merkblättern zum Mehrfachantrag. Es hat sich bewährt, beim Anbauumfang für Greening etwas großzügiger zu planen (z. B. wenn Ansaaten misslingen oder wegen der Witterung auf manchen Flächen nicht rechtzeitig möglich sind), ansonsten droht eine Sanktion bei der Greeningprämie wenn die erforderlichen 5% Greeningfläche nicht erreicht werden.

Beantragungen

Jeder Landwirt mit über 1 ha sollte die Basis- und die Umverteilungsprämie beantragen und Betriebsleiter mit mindestens 3 ha auch die Ausgleichszulage. Falls Agrarumweltmaßnahmen beantragt wurden, ist zusätzlich auch deren Auszahlung zu beantragen.

Ökologische Landwirtschaft

Hier müssen ökologisch wirtschaftende Betriebe, egal ob sie eine Kulap-Förderung als Biobetrieb erhalten oder nicht, Angaben machen. Die Kontrollblätter werden seit dem Jahr 2020 elektronisch von der Kontrollstelle ans Landwirtschaftsministerium übermittelt, Sie müssen sich also nicht mehr darum kümmern.

Fristen und Termine zur Antragstellung und Korrektur

Denken Sie daran, dass der **MFA bis spätestens Freitag, 17. Mai 2021 vollständig gestellt** sein muss. Die Anträge müssen nicht nur online erfasst, sondern auch abgeschickt sein. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Papierunterlagen müssen fristgerecht vorliegen, wie im letzten Jahr können wegen CORONA auch Scans als E-Mail geschickt werden.

Seit 2018 können Sie Ihren **Antrag online ändern, auch wenn Sie ihn bereits abgesendet haben**. Rechtlich gesehen ist das eine Rücknahme und erneute Stellung des Antrags. Mehrmals können **Sie bis zum Antragsendtermin 17. Mai** somit Änderungen beim Anbau oder kurzfristige Flächenzu- und Abgänge vornehmen. Bei der Rücknahme bleiben alle Daten erhalten und nach erneuter Datenprüfung können Sie wieder abschicken. Der Button „Rücknahme des Mehrfachantrags“ befindet sich im ersten Register „Information“, wo auch der Bearbeitungsstand und der persönliche Besprechungstermin ausgewiesen werden.

Nach dem 9. Juni, dem letzten Termin zur Antragsabgabe ohne völlige Verfristungskürzung, durchlaufen alle Anträge eine automatische Plausibilitätsprüfung, die sogenannte **Vorabprüfung**. Das endgültige Ergebnis soll am 15. Juni online im iBALIS im MFA, Register „Vorabprüfung“ eingestellt sein. Nach EU-Recht haben Sie **dann bis 23. Juni Zeit, Fehler schriftlich zu korrigieren ohne dass daraus Sanktionskürzungen erfolgen**. Überwiegend dürfte es sich um Flächenüberlappungen mit anderen Antragstellern oder versehentlich nochmals gemeldete kürzlich abgegangene Flächen handeln.

Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Wegen Zu- und Abgängen von Flächen ist in vielen Betrieben für 2021 zusätzlicher Bedarf für ZA oder Überschuss an ZA entstanden. Abgeber und Aufnehmer von ZA haben die Möglichkeit, in der ZI-Datenbank (www.zi-daten.de) diese Geschäfte selbst online zu buchen. Das Rechtsgeschäft der Übertragung von ZA muss grundsätzlich bis zum Antragsendtermin 17. Mai abgeschlossen sein. Vergessen Sie nicht, rechtzeitig die beiden Buchungen (Abgang und Zugang) in der ZID vorzunehmen, letztmöglicher Meldetermin ist der 11.02.2021.

Einzug nicht genutzter ZA

Seit 2015 werden **ZA nach zweimaliger Nichtnutzung eingezogen**. Im Gegensatz zu früher wird bei der Aktivierung der ZA nicht unterschieden, ob der einzelne ZA im Vorjahr genutzt war oder nicht, so dass mehr als einjährige „Vorratshaltung“ von ZA unsinnig ist.

Sowohl im Register „ZA-Konto“ des MFA wie auch in der ZI-Datenbank unter „Übersicht ZA-Konto für Antragstellung“ werden die vorhandenen und genutzten ZA 2019 und 2020 und gegebenenfalls der voraussichtliche Einzug aufgelistet. Wird ein geplanter Einzug angezeigt, ist das Kind schon in den Brunnen gefallen. Auch schneller Verkauf schützt nicht vor Einzug, da sich dieser aus den beiden Vorjahren errechnet. Auch zum 15.05.2020 waren wieder bei über 270 Betrieben Einzüge notwendig und wurden vom AELF Bamberg bereits vollzogen. Die entsprechenden Bescheide wurden bereits verschickt.

KULAP B49 Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen - Antragstellung läuft

Bis zum 30. Juni 2021 kann wieder Antrag auf Förderung der Pflege von Hecken und Feldgehölzen gestellt werden. Gefördert werden kann die Pflege von Hecken, die als Landschaftselemente im Mehrfachantrag geführt werden. Andere Hecken nur, soweit sie im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen angelegt oder gesichert wurden. Der Nachweis der Förderfähigkeit dieser Hecken erfolgt durch den Auszug aus dem Textteil des Flurbereinigungsplans, der in der Regel bei der Gemeinde vorliegt und den Sie selbst besorgen und uns vorlegen müssen. Für die Pflege muss eine Pflegeberechtigung vorliegen.

Zusätzlich ist ein Pflegekonzept vorzulegen, das die Maßnahmen für die Hecken festlegt. Das Konzept wird von einem ausgebildeten Konzeptersteller gegen Gebühr angefertigt. Die jeweils aktuelle Liste der Konzeptersteller ist auf der Homepage der Landesanstalt für Landwirtschaft zu finden. Alle Unterlagen müssen mit dem Antrag vorgelegt werden.

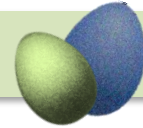
Schaf- und Ziegenprämie auch im Jahr 2021

Auch in diesem Jahr wird die 2020 neu eingeführte Schaf- und Ziegenprämie wieder angeboten.

Die Antragstellung läuft vom 15.03. bis 15.05. Antrag kann stellen, wer am 1. Januar 2021 mindestens 20 Schafe und/oder Ziegen gehalten hat, die mindestens 10 Monate alt waren und fristgerecht bis zum 15. Januar in der HIT-Datenbank gemeldet wurden. Der Haltungszeitraum geht vom 16. Mai bis 30. September, die notwendige Weidefläche pro Tier sind 1000 m².

Die Prämie beträgt 30 € pro Tier. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online in iBALIS.

Mitteilung der L 2 – Betriebsberatung und Bildung



Aus dem Sachgebiet L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen

Tag der offenen Tür an der Landwirtschaftsschule Bamberg, Abt. Hauswirtschaft am Mittwoch, 5. Mai 2021

Mitten in der schönen Stadt Bamberg - Umgeben vom Urban Gardening Projekt -werden zukünftige „Alltagshelden“ auf den Abschluss zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin vorbereitet. Die vielfältige Ausbildung kann am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Teilzeit absolviert werden und richtet sich an Frauen und Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb der Hauswirtschaft. Auch ohne Berufsausbildung ist eine Zulassung möglich. Im Unterricht werden theoretische und praktische Inhalte vermittelt und auf Augenhöhe geachtet, dadurch entsteht eine sehr persönliche Lernatmosphäre.

Die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig Vorratshaltung, gesunde und vollwertige Nahrungsmittelzubereitung, Hausgartenbau, Nähen, Finanz- und Zeitplanung sowie das Erbringen von Betreuungsleistungen sind.

Am 5. Oktober startet ein neues Semester.

Die Ausbildung dauert 20 Monate und findet an zwei Tagen in der Woche statt. Der Besuch der Schule ist kostenfrei und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Weiterbildung sind die Schulferien unterrichtsfrei.

Vielfältig – nachhaltig – für Jung und Alt. Das Berufsbild der Hauswirtschaft hat sich deutlich gewandelt, ist modern und attraktiv der Schulabschluss bietet sehr gute Chancen am Arbeitsmarkt.

Die Studierenden des aktuellen Studiengangs laden alle Interessierten herzlich zum Tag der offenen Tür ein.

Wann: 05. Mai 2021

Wo: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schillerplatz 15, 96047 Bamberg (Parkplätze sind am Amt vorhanden)

Wir blicken positiv in die Zukunft und planen den Tag der offenen Tür als Präsenzveranstaltung. Sollte die Coronalage dies nicht möglich machen, sind wir mit einem ausführlichen Online-Programm vorbereitet.

Aus diesem Grund bitten wir um Anmeldung zum Tag der offenen Tür. Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen unter: www.aelf-ba.bayern.de oder unter 0951/8687-0 bzw. poststelle@aelf-ba.bayern.de



Aus dem Sachgebiet L 2.2 Landwirtschaft

Berufsausbildung zum Landwirt – jetzt anmelden

Schüler, die den Beruf „Landwirt/Landwirtin“ erlernen wollen, sollten sich jetzt für das Berufsgrundschuljahr (2021/2022) an der Berufsschule anmelden (Berufsschule Coburg Tel.: 09561/895000). Bitte informieren Sie auch Ihnen bekannte, am Beruf „Landwirt“ interessierte Jugendliche, die dieses Rundschreiben nicht erhalten.

Auskunft zur Berufsbildung erhalten Sie bei Klaus Reiningger (☎ 09561/7691126).

Ausführliche Informationen gibt es auch im Internet unter: www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)

Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und Diversifizierungsprogramm (DIV)

Im EIF werden vor allem umfangreiche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Tierhaltung zur Verbesserung der Haltungsbedingungen und der Aufbau landwirtschaftsnaher Dienstleistungen gefördert.

Im Jahr 2021 wird es dafür – wie schon in den Vorjahren - wieder zwei Antragsrunden geben. Die erste Runde startet am 13. April 2021, Endtermin wird der 12. Mai 2021 sein. Unmittelbar anschließend beginnt die zweite Antragsrunde mit Endtermin am 1. Oktober 2021. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zu den genannten Antragsendterminen die Antragsunterlagen vollständig vorliegen müssen und unvollständige Anträge umgehend abgelehnt werden. Eine Nachreichung von Unterlagen (insbesondere Baugenehmigung) wird – anders als in 2020 - grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Änderungen in der Richtlinie 2021

- Die Fördersätze für die erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchkühen und bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung werden auf 40 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens angehoben. Bei Anträgen mit 40 % Zuschuss muss der Betreuerzuschuss von den sonst möglichen 50 % auf 40 % gesenkt werden, um die 40 % maximale Beihilfeintensität nicht zu übertreffen.
- Bei den Vorgaben zur besonders tiergerechten Haltung (btH) ergeben sich auf Grund der Änderungen in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung Änderungen im Bereich der Zuchtsauenhaltung. Es wurde jedoch auf Bundesebene darauf verzichtet, für die btH-Vorgaben im AFP größere Flächen, als nach der neuen Tierschutznutztierhaltungsverordnung im Abferkel- und Deckbereich vorgeschrieben, zu fordern.

Im Bereich der Diversifizierungsförderung ergeben sich keine Änderungen.

Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen bleibt beim AFP unverändert bei 800.000 €.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen werden rechtzeitig zur Eröffnung der Antragstellung am 13.04.2021 im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (s.u.)

Ausblick auf 2022

Wegen der Beendigung der aktuellen Förderperiode zum Ende des kommenden Jahres sieht die derzeitige Planung ein Fortlaufen der EIF-Richtlinie über den Jahreswechsel 2021/2022 hinaus vor – es sei denn, es würde sich noch ein absolut nicht aufschiebbarer Änderungsbedarf ergeben. Im Jahr 2022 wird eine Antragstellung nur bis voraussichtlich Juli möglich sein, da sichergestellt werden muss, dass die Anträge noch 2022 bewilligt werden. Geplant ist eine erste Runde bis zum 3. März 2022 und eine abschließende Runde bis 1. Juli 2022. Außerdem haben Antragsteller, die erst 2022 eine Bewilligung erhalten, auf Grund der Haushaltsvorgaben, zum Ende einer Förderperiode eine verkürzte Umsetzungszeit. Die Vorhaben müssen bis spätestens März 2025 komplett umgesetzt und der Zahlungsantrag spätestens im Juni 2025 eingereicht sein. Um eine Auszahlung bis Dezember 2025 sicherzustellen, ist eine Verlängerung des Einreichungstermins für den Zahlungsantrag grundsätzlich nicht möglich.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Mit dem BaySL fördert der Freistaat Bayern vor allem vom Umfang her überschaubare Investitionen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere (auch: Förderung der erstmaligen Umstellung auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben)
- notwendige Anpassungen an die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung in viehhaltenden Betrieben
- Vermeidung von Unwetter- und Insektenschäden im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau
- Anpassung an den Klimawandel (Wasserbevorratung)

Gefördert werden darüber hinaus auch Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen, betriebliche Heutrocknungsanlagen auf Basis regenerativer Energien, Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet und vergleichbaren Gemeinden des Kerngebiets sowie Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen des Weinbaus.

Für förderfähige Investitionen ist ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Für Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls wird ein Zuschlag von 5 Prozentpunkten gewährt.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft digital (BaySL digital)

Neben den oben genannten Bereichen unterstützt der Freistaat Bayern die landwirtschaftlichen Betriebe in einem eigenen Förderprogramm (BaySL digital) bei der Finanzierung von Investitionen im digitalen Bereich mit dem Ziel, das betriebliche Management zu optimieren, die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Gefördert wird der Erwerb von Agrarsoftware (sog. „Digitalbonus Agrar“), Sensortechnologie zur organischen und mineralischen Düngung, digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des PSM-Einsatzes sowie digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren zur Verbesserung des Tierwohls.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online im iBALIS.

Weitere Infos, insbesondere Einschränkungen und Voraussetzungen zu den einzelnen Förderprogrammen finden Sie im Förderwegweiser des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php>

Weitere Informationen zu den oben genannten Programmen erteilt Ihnen das AELF Bamberg unter ☎ 0951-8687-1230 Frau Heidi Kaiser (immer mittwochs oder per E-Mail unter heidi.kaiser@aelf-ba.bayern.de) oder unter ☎ 0951-8687-1238 Herr Dr. Heckmann.

Investitions- und Zukunftsprogramm (IuZ) des Bundes

Wie bereits in der Presse mitgeteilt, legte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Anfang Januar 2021 das „Investitions- und Zukunftsprogramm“ (IuZ) auf. Gefördert werden mit den Mitteln unter anderem Investitionen in moderne Gülleausbringtechnik, Dünge- und Pflanzenschutzmitteltechnik sowie Technik zur chemiefreien Beikrautregulation. Förderfähig ist auch die Anschaffung von Technik zur Gülleseparation sowie die Errichtung von Güllegruben als Einzelbaumaßnahme. Die Investitionen werden mit bis zu 40 % bezuschusst.

Detailliertere Informationen einschließlich einer Positivliste zu diesem Programm sind auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Rentenbank abzurufen. (<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>).

Da die Mittel für das erste Halbjahr bereits am ersten Antragstag ausgeschöpft waren, finden Sie dort zu gegebener Zeit auch Informationen darüber, wann die Antragstellung für die „zweite Runde“ wiedereröffnet wird.

Wolfsrisse im Veldensteiner Forst – Investitionen in den Herdenschutz

Die jüngsten Wolfsrisse in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Forchheim haben noch einmal deutlich gezeigt, wie wichtig ein ausreichender Schutz unserer Weidetiere ist.

Als besonders wirkungsvoll gelten dabei ausreichend dimensionierte mobile bzw. bei größeren Weidetieren feste Weidezäune und im Einzelfall insbesondere bei größeren Herden und größerer Hofentfernung die Anschaffung von mobilen Ställen oder das Beistellen von Herdenschutzhunden.

Um betroffene Betriebe bei der Anschaffung zu unterstützen wurde bereits vor ca. einem Jahr ein Förderprogramm für Investitionen in den Herdenschutz Wolf aufgelegt. Seither konnten bereits eine geraume Anzahl von Betrieben gefördert werden.

Gefördert wird die Zäunung und die Anschaffung von mobilen Ställen mit bis zu 100% der anfallenden Kosten (ohne Eigenleistung) und die Anschaffung von Hütehunden mit bis zu 3.000 €/Hund.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist lediglich, dass Weidetiere (Schafe, Ziegen, Gehegewild, Einhufer, Straußenvögel, Neuweltkameliden, Mutterkühe mit Kälbern, Jungvieh bis 24 Monate, Kleinrinderrassen (z. B. Zwergzebus) Schweine im Freiland) gehalten werden und dass die betroffenen Weideflächen in der Förderkulisse liegen. Diese umfasst vereinfacht ausgedrückt im Landkreis Forchheim alle Gemeinden östlich der Stadt Forchheim. Die genaue Abgrenzung finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/praevention/herdenschutz_wolf/

Informationen zu den Antragsvoraussetzungen und zur Förderhöhe sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/Foerderung/244077/>

Ergänzend führt das Fachzentrum Kleintierzucht Kitzingen online-Seminare am 14. und 15. April durch. Hinweise zu Anmeldung und Inhalten siehe <https://www.aelf-kt.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung/267348/index.php>

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte am besten vorab per E-Mail unter Angabe Ihrer Telefonnummer an poststelle@aelf-ba.bayern.de. Das AELF setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung.

Wildlebensraumberatung am AELF Bamberg

Schon vor gut fünf Jahren und damit lange vor dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ wurde vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Wildlebensraumberatung ins Leben gerufen. Dazu wurde zunächst in jedem Regierungsbezirk eine Projektstelle geschaffen, die an regional geeigneten Orten Maßnahmen zur besseren Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren umsetzen.

Im Rahmen des „Versöhnungsgesetzes“ wurde diese Beratung deutlich ausgeweitet. An den Landratsämtern stehen nun für die bereits geschützten Gebiete (sog. VNP-Kulisse) Biodiversitätsberater*innen zur Verfügung, für alle übrigen Bereiche des „Offenlandes“ ist seit 01.01.2021 das Sachgebiet „Landwirtschaft“ an allen Ämtern für Ernährung Landwirtschaft und Forsten für die Beratung zuständig.

Im Dienstgebiet des jeweiligen Amtes soll in einem ersten Schritt bis Ende 2021 ein „Modellgebiet“ festgelegt werden, in dem in den Folgejahren in enger Zusammenarbeit vor allem mit den Landwirten, aber auch mit weiteren Akteuren wie z.B. den Jägern oder örtlich ansässigen Naturschutzeinrichtungen die Lebensräume von Hasen, Vögeln, Insekten und sonstigen „Bodenbewohnern“ gefördert werden sollen. Im Vordergrund steht dabei immer das Prinzip der Freiwilligkeit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, wenden Sie sich gerne an Herrn Schrottenloher unter der Rufnummer 0951/8687-1240.

Aktuelle Hinweise zu Saison AK in der Landwirtschaft

Vorab: Die AV Saisonarbeitskräfte gilt unabhängig von der Einstufung als Risikogebiet (derzeit z.B. Polen, Rumänien, Bulgarien) in Betrieben, in denen mehr als 10 Beschäftigte (inklusive Familienarbeitskräfte, dauerhaft Angestellte oder Saisonarbeitskräfte) bzw. drei oder mehr Saisonarbeitskräfte gleichzeitig tätig sind. Informieren Sie sich immer über die aktuell geltenden Rechtsvorschriften.

Was gilt vor der Einreise?

Die Saisonarbeitskräfte aus Risikogebieten (derzeit z. B. Polen, Rumänien, Bulgarien) müssen ihre Einreise im Vorfeld elektronisch unter www.einreiseanmeldung.de anzeigen (§1 CoronaEinreiseV). Nach Ziff. 5 AV Saisonarbeitskräfte ist der Betriebsinhaber eines unter die AV fallenden Betriebes verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen (z.B. per E-Mail). Die Anzeige hat dabei den Namen des Beschäftigten, dessen Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Im Falle einer Arbeitsquarantäne gemäß EQV (Einreise-Quarantäneverordnung: Was gilt bei der Ankunft im Betrieb?) muss der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte ebenfalls vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigen. Besteht gleichzeitig eine Meldepflicht nach EQV (→ Arbeitsquarantäne, siehe unten „Was gilt bei der Ankunft im Betrieb?“) und der AV Saisonarbeitskräfte (→ Arbeitsaufnahme), so ist eine Meldung 14 Tage vor Beginn der Arbeitsaufnahme gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ausreichend. In der Anzeige sollte auf beide Rechtsgrundlagen (EQV, AV Saisonarbeitskräfte) verwiesen werden und zusätzlich zu den Vorgaben aus der AV das Herkunftsland der einreisenden Saisonarbeitskraft angegeben werden.

Was gilt bei der Einreise?

Die Saisonarbeitskräfte, die aus einem Risikogebiet (derzeit z.B. Polen, Rumänien, Bulgarien) einreisen, müssen spätestens 48 Stunden nach der Einreise der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde am Aufenthaltsort in Bayern einen Nachweis über einen negativen Coronatest (PCR oder Antigen) vorlegen (§ 3 CoronaEinreiseV). Nähere Angaben zu den Anforderungen an den Test finden sich unter <https://www.rki.de/covid-19-tests>. Es bietet sich an, diesen Test bereits in den Heimatländern durchführen zu lassen. In diesem Fall ist aber darauf zu achten, dass der Test bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf. Im Fall der Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet (derzeit z.B. Tschechien, Slowenien, Montenegro, Kosovo) oder Virus-Variantengebiet (derzeit z.B. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Portugal) muss bereits bei Einreise ein solcher Testnachweis vorliegen. Dies kann bei Grenzkontrollen überprüft werden. Unabhängig davon sind Personen, die aus einem solchen Gebiet einreisen, im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV aufgefordert, den erforderlichen Testnachweis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde am Aufenthaltsort unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, vorzulegen. Auch nach der AV Saisonarbeitskräfte dürfen Saisonarbeitskräfte nur mit der Arbeit beginnen, wenn sie über einen negativen PCR-Test (Antigen- Test hier aktuell nicht zulässig!) verfügen.

Was gilt bei der Ankunft im Betrieb?

Für Einreisende aus Risikogebieten (derzeit z. B. Polen, Rumänien, Bulgarien) und Hochinzidenzgebieten (derzeit z. B. Tschechien, Slowenien, Montenegro, Kosovo) besteht nach der EQV eine grundsätzliche Quarantänepflicht (Allgemeine Absonderung) für einen Zeitraum von 10 Tagen. Für Saisonarbeitskräfte, die für eine mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme einreisen, gilt nach der EQV hier eine Besonderheit. Für sie ist das Verlassen der Unterkunft zur Ausübung der Tätigkeit gestattet (sogenannte Arbeitsquarantäne). In der Unterkunft und bei der Arbeit müssen während dieser 10-tägigen Arbeitsquarantäne gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die der Allgemeinen Absonderung vergleichbar sind. Der Arbeitgeber muss die ergriffenen Maßnahmen zur betrieblichen Hygiene und zu den Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung dokumentieren. Die Arbeitsquarantäne kann durch einen Negativtest (PCR oder Antigen), der frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt worden ist, verkürzt werden („Freitesten“). Das negative Testergebnis ist für mindestens 10 Tage aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei der Einreise von Saisonarbeitskräften aus einem Virus-Variantengebiet (derzeit z. B. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Portugal) besteht die Möglichkeit der Arbeitsquarantäne nicht. Stattdessen greift die Allgemeine Absonderungspflicht für den Zeitraum von zehn Tagen ohne die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme, die aber wiederum durch ein negatives Testergebnis ab dem fünften Tag verkürzt werden kann („Freitesten“). Abschließend möchten wir noch auf die Veröffentlichung „Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft seit dem 1. Januar 2021 im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Corona-bedingten Vorgaben“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hinweisen, die einen Überblick zu bundesweit gültigen Regelungen gibt.

Hofübergabe online: ein Thema für die ganze Familie

Irgendwann steht sie an, die Hofübergabe und damit ganz viele Fragen dazu. Wer soll den Hof übernehmen und will er/sie ihn überhaupt? Was sollen die „weichenden Erben“ erhalten und wie ist die Verteilung gerecht? Wie sieht die steuerliche Seite bei der Hofübergabe aus? Habe ich nachher auch noch genug zum Leben, weil das landwirtschaftliche Altersgeld nicht sehr hoch ist? Wie wird

der landwirtschaftliche Betrieb von der Nachfolge weitergeführt? Was sollte alles im notariellen Übergabevertrag geregelt werden? Wer unterstützt mich bei den Gesprächen in der Familie und bei der Formulierung des Übergabevertrages? Viele berechtigte Fragen. Auf einige will das AELF Kulmbach im Rahmen einer Online-Veranstaltung an mehreren Abenden mögliche Antworten versuchen. Wir wählen bewusst das Online-Format, damit die Teilnahme leichter fällt und weitere Familienangehörige mit teilnehmen können. **Die Onlineveranstaltungen beginnen jeweils um 19.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr.**

1. **Dienstag, 25.05.2021:** Einführung in das Thema, mögliche Einkommensquellen für das Familieneinkommen, Wert des Altenteils. *Referent: K. Schiffer-Weigand*
2. **Donnerstag, 27.05.2021:** Mögliche Betriebsentwicklungen, ein bunter Strauß an Möglichkeiten. *Referent: K. Schiffer-Weigand*
3. **Dienstag, 08.06.2021:** Psychologie der Hofübergabe oder wie schaffe ich für mich in der neuen Rolle einen Neuanfang. *Referentin: Frau Strömsdörfer, Diplompsychologin angefragt*
Weichende Erben: Was haben sie schon erhalten, was sollen sie noch bekommen. Pflichtteilsverzicht bezogen auf den landwirtschaftlichen Betrieb. *Referent: K. Schiffer-Weigand*
4. **Donnerstag, 10.06.2021:** Was sollte für den Notarvertrag vorher besprochen sein. *Referent: BBV angefragt.*
Das unterstützende Angebot der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in Bayern. *Referent: Herr Pfarrer Engeler, Landwirtschaftliche Familienberatung der evangelischen Kirche in Bayern*
5. **Montag, 14.06.2021:** Damit es weitergeht: Die nächsten Schritte planen, **SMART:** spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert. *Arbeitsrunde. Moderation: K. Schiffer-Weigand*

Anmelden können sie sich online unter: <https://www.weiterbildung.bayern.de/index.cfm> und dort „zu den Angeboten der Landwirtschaft“ bis zum 11. Mai 2021. Das Seminar kostet 50 € pro Anmeldung, die Rechnung erhalten sie nach der Anmeldung automatisch zugesendet. Rückfragen richten sie an Klaus Schiffer-Weigand, ☎ 09221/5007-1220 oder per E-Mail unter klaus.schiffer-weigand@aelf-ku.bayern.de.

● **Milchkuh-Anbindestall und was nun?**

Die Gespräche über die Zukunft der Anbindehaltung in der Milchkuhhaltung beängstigen zu Recht. Die Frage bleibt unbeantwortet, wie lange kann ich noch zu welchem Milchpreis meine Milch im Anbindestall produzieren und verkaufen. Ein Patentrezept für alle betroffenen Betriebe und Familien gibt es nicht.

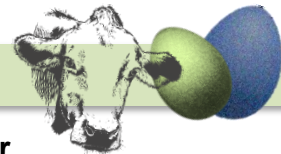
Zusammen mit dem Baufachberater vom Fachzentrum Rinderhaltung, Herrn Willutzki, wurde kurzfristig diesen Winter ein Online-Seminar zu diesem Thema angeboten. Weil dieses sehr gut angenommen wurde, werden wir vom AELF Kulmbach dieses Seminarangebot mit längerer Vorlaufzeit und damit auch längerer Anmeldezeit dieses Jahr wiederholen. Am ersten Abend soll die Ausgangssituation beleuchtet werden und für die Familienentscheidung wichtige Rahmenbedingungen angesprochen werden. Im zweiten Abend wird ein „bunter Strauß an Möglichkeiten“ für mögliche Betriebsentwicklungen vorgestellt. Die für Sie passenden Blumen müssen Sie sich selbst aus dem Strauß herausziehen. Am dritten Abend wird über bauliche Nutzungsmöglichkeiten für vorhandene Gebäude gesprochen.

Die Abende beginnen um 19.00 Uhr und die Angemeldeten erhalten vorab die Webex Einladung für den Onlinezugang.

Der erste Abend findet am Montag dem 10.05.2021 statt und wird am **Montag, dem 17.05.2021** fortgesetzt. **Der dritte Abend** mit dem Baufachberater ist am **Donnerstag, dem 20.05.2021**. Damit besteht die Möglichkeit, dass alle betroffenen Familienangehörigen an dieser Veranstaltungsreihe teilnehmen können.

Anmelden können sie sich online unter: <https://www.weiterbildung.bayern.de/index.cfm> und dort „zu den Angeboten der Landwirtschaft“. **Anmeldeschluss: 05.05.2021.**

Das Seminar ist kostenfrei. Rückfragen richten sie an Klaus Schiffer-Weigand, ☎ 09221/5007-1220 oder per E-Mail unter klaus.schiffer-weigand@aelf-ku.bayern.de.



Aus dem Fachzentrum Rinderhaltung, AELF Pfarrkirchen

● **Onlineseminare: Tiergerechte Haltungsbedingungen fürs Tier**

22.03. 2021, 19:00 – 21:30 Uhr: Die Kühe wieder rauslassen - auf die Weide!

Referent: Priv.-Doz. Dr. Andreas Steinwider, HBLFA Raumberg-Gumpenstein

23.03.2021, 20:00 – 22:00 Uhr: Transitzuh-Management, Referentin: Prof. Dr. Eva Zeiler, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

24.03.2021, 10:00 – 12:00 Uhr: Tiergerechte Haltungssysteme: Melken ohne Stress - Melktechnik und Ausstattung

24.03.2021, 13:00 – 15:00 Uhr: Tierwohl und Umweltwirkungen im Blick - Stallsysteme im Vergleich Milchviehstall der Zukunft

Referent: Andreas Pelzer, Haus Düsse, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

25.03. und 30.03.2021, 19:00 – 22:00 Uhr: Tiergerechte Haltungssysteme: Der Kompostierungsstall Referenten: Siegfried Holzeder, LK OÖ, Sibylle Möcklinghoff-Wicke, Innovationsteam-Milchhessen
14.04. 2021, 20:00 – 22:00 Uhr: Synergieeffekte zwischen Emissionsminderungsmaßnahmen im Kuhstall und der Klauengesundheit, Referentin: Prof. Dr. Barbara Benz FH Nürtingen-Geislingen
15.04.2021, 20:00 – 22:00 Uhr: Liegeboxengestaltung – Worauf kommt's an? Referent: Andreas Pelzer, Haus Düsse, LWK Nordrhein-Westfalen

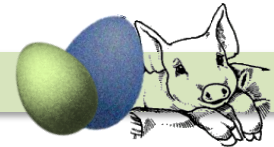
Veranstalter: AELF Pfarrkirchen mit den AELF's in Niederbayern und dem Projekt Fokus.

Die Teilnahme an den Onlineveranstaltungen ist kostenlos!

Die Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lfl.bayern.de/ilt/>

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Tierwohlmultiplikatorinnen an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft:
Katharina Burgmayr ☎ 08161 8640 7375, Vanessa Peter ☎ 08161 8640 7374**

Fachzentrum Schweinezucht und –haltung - AELF Coburg



● Erfahrungsbericht Afrikanische Schweinepest (ASP)

Die große Frage, was passiert, wenn die **ASP in unserer Region** auftritt beschäftigt uns. Die bestätigten ASP-Funde in Deutschland steigen weiter an, und auch an der Grenze zu Polen ist ein vermehrtes Aufkommen zu verfolgen...

Landwirt Matthias Averkamp aus Brandenburg hat die **Auswirkungen des Ausbruchs der ASP selbst erlebt**. Über seine Erfahrungen berichtete er bei der Online-Veranstaltung des Fleischerzeugerrings Oberfranken am 17.02.2021.

Matthias Averkamp kommt aus dem Landkreis Märkisch-Oder und betreibt einen Schweinemastbetrieb mit 4.800 Mastplätzen, 500 ha Ackerbau und einer Biogasanlage. Ende September 2020 ist dort zum ersten Mal ein ASP-Fall beim Wildschwein festgestellt worden. Zurzeit befindet sich **sein Betrieb in der gefährdeten Zone**.

Mit dem Ausbruch der ASP kam ein plötzliches Bewirtschaftungsverbot und mehr Aufwand für die Vermarktung der Tiere hinzu. Das Verbot wurde schrittweise wieder aufgehoben. Eine Folge für den Landwirt ist, dass die Mastschweine nur noch von einem Schlachthof angenommen werden. Ebenso kamen Zusatzkosten für Transport und Tierarzt hinzu. An einem Rechenbeispiel zeigte Matthias Averkamp, dass er durch den Ausbruch der ASP einen Minderertrag von 24 Euro pro Mastschwein erzielt. Dieser Betrag ist selbstverständlich betriebsindividuell unterschiedlich.

Bevor die Tiere vermarktet werden, müssen maximal sieben Tage davor Blutproben gezogen und beim Veterinäramt ein Antrag drei bis vier Tage vorher gestellt werden. Die Ergebnisse der Blutproben kommen innerhalb von zwei bis drei Tagen per Post. Daneben müssen 24 Stunden vor der Verladung die Mastschweine klinisch untersucht werden. Nach der Verladung wird der Lkw auf dem Betriebsgelände durch das Veterinäramt verplombt. Die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt beschreibt der Betriebsleiter als gut. Durch seine Versicherung wird ein Teil des Ausfalls übernommen. Betriebe ohne Versicherungsschutz stellen teilweise nicht weiter auf. Zurzeit nimmt Matthias Averkamp am freiwilligen Verfahren zur Statusuntersuchung ASP teil. Dadurch fällt für ihn das Ziehen der Blutproben vor der Verladung weg. Mit der Statusuntersuchung ist die Vermarktung in den Restriktionszonen leichter. In der Pufferzone ist die Vermarktung der Schweine weiterhin normal möglich.

● Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Seit Juli letzten Jahres sind die Änderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung bekannt. Nun ist diese Änderung in Kraft getreten. Die Übergangsfristen starten mit ihrer Veröffentlichung am **09.02.2021**.

Dies betrifft die geänderten Vorgaben für den Deckbereich sowie für den Abferkelbereich.

Der zeitliche Fahrplan für die **wichtigsten Änderungen** sieht nun wie folgt aus:

Wichtigste Änderungen im Deckbereich:

- Gruppenhaltung im Deckbereich
- 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche vom Absetzen bis zur Besamung
- Aktivitäts- und Rückzugsbereich
- Liegebereich 1,3 m²/ Sau

Übergangsfristen im Deckbereich:

- Betriebs- und Umbaukonzept bis zum **09. Februar 2024**
- Nachweis über gestellten Bauantrag bis zum **09. Februar 2026**
- Umsetzung bis spätestens **09. Februar 2029**

Bei Aufgabe der Tierhaltung muss bis spätestens 09. Februar 2024 verbindlich erklärt werden, dass die Tierhaltung bis zum 09. Februar 2026 eingestellt werden muss. Die Berechtigung zur Tierhaltung erlischt zu diesem Zeitpunkt.

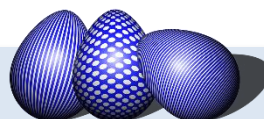
Abferkelbereich:

- Abferkelbucht mit 6,5 m² (Bewegungsbucht)
- Fixierung längstens 5 Tage
- Kastenstand: Perforationsgrad im Liegebereich max. 7% mit Ausnahme der vordersten 20 cm (ab Trog- Hinterkante) und des hinteren Drittels; mind. 220 cm Länge

Übergangsfristen Abferkelbereich:

- Betriebs- und Umbaukonzept sowie Nachweis über den gestellten Bauantrag bis zum **09. Februar 2033**
- Umsetzung bis spätestens **09. Februar 2036**

Bitte beachten Sie auch, dass ab 1. August zusätzliche Anforderungen an das Beschäftigungsmaterial gestellt werden. Alle Schweine benötigen jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem **organischen und faserreichen** Beschäftigungsmaterial, das vom Schwein untersucht und bewegt werden kann, veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.



Personalveränderungen am AELF Bamberg

Mit Frau **Karin Körber** trat am 01.03.2021 ein absolutes „Urgestein“ des AELF Bamberg in den vorzeitigen Ruhestand. Sie war seit Ihrem Eintritt im Oktober 1984 in der Amtsverwaltung schwerpunktmäßig für den Bereich der Rechnungslegung zuständig. Einen besonderen Ruf erwarb sie sich in den letzten Jahren in der Organisation und Betreuung der Jägerprüfung. Vor allem in diesem Bereich wird sie uns im Rahmen eines 450 €-Jobs noch weiter begleiten.

Nach dagegen nur knapp einem Jahr am AELF Bamberg bei überwiegender Abordnung an das Corona-Kontaktverfolgungsteam (CTT) Weiden ist Frau **Theresia Troppmann**, Fachlehrerin im Sachgebiet Ernährung und Haushaltsleistungen auf eigenen Wunsch zum 1. März 2021 nach Tirschenreuth gewechselt.

Ebenfalls nach deutlich weniger als einem Jahr als Wasserberaterin ist Frau **Carmen Müller** zum 01.02.2021 wieder aus dem Dienst ausgeschieden und dem Ruf in die Pharmaindustrie gefolgt.

Forstamtsrat Jörg Dettloff wechselte zum 1. Februar amtsintern vom Forstrevier Pretzfeld an das Forstrevier Scheßlitz und übernahm dort die Stelle von **Matthias Ott**, der seit Mitte letzten Jahres als Qualitätsbeauftragter im Bereich Forsten eingesetzt ist. Der 59-jährige war an verschiedenen Stationen in Unterfranken als Förster tätig. 2007 wechselte er an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, im Jahr 2015 ging er zurück nach Unterfranken an das Amt in Bad Neustadt an der Saale. 2020 kehrte er erneut an das AELF Bamberg zurück, wo er das Forstrevier Pretzfeld übernahm.

Jörg Dettloff wird künftig auch die Aufgaben des Forstlichen Beraters der Waldbesitzervereinigung Bamberg mit übernehmen.

Nachfolger im Forstrevier Pretzfeld ist **Forstamtmann Michael Bug**, der - ebenfalls amtsintern - vom Forstrevier Steinfeld hierher wechselte. Bug trat 2004 in den Staatsdienst am Forstamt Hollfeld ein und war von 2005 bis 2007 schon einmal Berater der WBV Fränkische Schweiz, bevor er das Revier Steinfeld im Landkreis Bamberg übernahm. Zusätzlich wird Herr Bug die Waldbesitzervereinigung (WBV) Fränkische Schweiz e.V. beraten. Michael Bug ist 47 Jahre alt und lebt mit seiner Frau und den beiden Töchtern sowie zwei Jagdhunden in Rüssenbach.

Bug's Nachfolge im Revier Steinfeld übernahm **Forstoberinspektor Yannik Heller**, der zuvor seine Anwärterzeit in Bad Kissingen, am Schliersee, an der Forstschule Lohr am Main und am AELF Kitzingen absolvierte.

Ebenfalls neu im Bereich Forsten ist Herr **Forstoberinspektor Sebastian Meyerhofer**, der von Herrn Schreier die phytosanitären Kontrollen von Holzimporten für die Landkreise Bamberg, Forchheim, Lichtenfels und Coburg übertragen bekam. Er übernimmt darüber hinaus die Vertretung in allen Revieren des Amtsbereichs.

Mit Ablauf des Monats März 2021 tritt **Forstamtsrat Hans-Peter Schreier** in den gesetzlichen Ruhestand. Schreier war lange Zeit Revierleiter der Forstdienststellen Roßdorf am Forst und Geisfeld. Im Jahr 2014 wurden ihm in neuer Funktion die Aufgaben des Forstlichen Beraters der Waldbesitzervereinigungen Bamberg und Steigerwald sowie wenig später zusätzlich die phytosanitären Kontrollen für das Amtsgebiet übertragen.

Allen Ausgeschiedenen gilt unser herzlicher Dank für die am AELF Bamberg geleistete Arbeit verbunden mit den besten Wünschen für ihre neue Tätigkeit. Den neuen Kollegen wünschen wir einen erfolgreichen Einstieg.